

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Feldkirchen an der Donau

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebÜHREN

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte im Anlassfall einer Bestattung wird eine einmalige Gebühr in der Höhe von € 127,05 verrechnet.

Des Weiteren werden die Nutzungsgebühren für die Dauer von 10 Jahren eingehoben:

a) Wandgräber	
Wandgrab einzel	€ 355,73
Wandgrab doppel	€ 533,59
b) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 177,86
Doppelgrab	€ 355,73
c) Urnengräber	€ 177,86

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

a) Wandgräber	
Wandgrab einzel	€ 177,86
Wandgrab doppel	€ 266,80
b) Reihengräber	
Einzelgrab	€ 88,93
Doppelgrab	€ 177,86
c) Urnengräber	€ 88,93

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist eine Beilegungsgebühr zu entrichten. Gleichzeitig ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes zusätzlich bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen. Die Beilegungsgebühr beträgt € 31,76.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von mindestens 10 Jahren zu entrichten.

5. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

6. Die Gebühren für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z. B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfall-abtransport, Toilettenanlagen) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

7. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzumahlen.

8. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendien-Ordnung zu entnehmen.



Mag. Thomas Hofstadler

Mag. Thomas Hofstadler
Pfarrassistent

Franz Stirnmayr
Obmann FA Finanzen

Feldkirchen/D., 3. November 2025

[Handwritten signature]